

# **Assistierter Suizid in Altersheimen – Selbstbestimmungsrecht versus Religionsfreiheit**

(Vortrag vom 25. März 2017 / HLI-Schweiz-Tagung)

Geschätzte Anwesende, sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst eine Vorbemerkung: Der Titel meines Vortrages ist erklärungsbedürftig. Denn: Warum sollen Selbstbestimmung und Religionsfreiheit Gegensätze sein? Tatsächlich besteht ja die Religionsfreiheit gerade darin, seinen Glauben oder Nicht-Glauben frei wählen, eben *selbst bestimmen* zu können. Deshalb kurz zur Genesis meines Vortragstitels:

Mit Urteil vom 13. September 2016 hat das Bundesgericht eine Beschwerde der Heilsarmee abgewiesen. Die Beschwerde richtete sich gegen ein Gesetz des Kantons Neuenburg, welches die Heilsarmee neu verpflichtet, in ihrem Alters- und Pflegeheim den assistierten Suizid durch Sterbehilfeorganisationen (Stichwort „Exit“) zuzulassen – ansonsten Entzug der Subventionen.

Im Wesentlichen begründete das Bundesgericht seinen Entscheid wie folgt:

- Die Glaubensfreiheit der Heilsarmee würde zwar durch das Neuenburger Gesetz verletzt, aber der Kerngehalt der Religionsfreiheit sei dadurch nicht tangiert.
- Sie, die Heilsarmee, könnte sich dieser Vorschrift entziehen, indem sie auf Subventionen verzichtete: Ein zynisches Argument, ist doch der Betrieb eines Alters- und Pflegeheims, das sein Angebot bewusst an wenig begüterte, ja mittellose Menschen richtet, eine sehr kostspielige, mit beträchtlichen finanziellen Opfern verbundene Angelegenheit.
- Es gebe nur wenige Fälle von suizidwilligen Altersheiminsassen, deshalb sei der Eingriff in die Religionsfreiheit der Heilsarmee verhältnismässig. Umgekehrt ist auch

gefahren: Ist dem tatsächlich so, ist es dem Staat, in casu dem Kanton Neuenburg, ohne weiteres zuzumuten, entsprechende Einrichtungen in eigener Regie zu führen.

#### Ominöser Hinweis des Bundesgerichts:

Beim in Frage stehenden Selbstbestimmungsrecht, so das Bundesgericht zutreffend, gehe es genau genommen nicht um einen gegenüber dem Staat einklagbaren Rechtsanspruch im Sinne einer vom Staat zu erbringenden Leistung, nämlich das zur Verfügung-Stellen des tödlich wirkenden Medikaments Natrium-Pentobarbital, sondern vielmehr um ein vom Staat garantiertes Wahlrecht (d.h. selbst zu bestimmen, ob man weiter leben oder sterben will).

#### Aber:

Zwar betont das Bundesgericht, die bisherigen vier Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hätten bis dato aus Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention noch keine staatliche Pflicht abgeleitet, dem Individuum bei seiner Forderung nach assistiertem Suizid behilflich zu sein. Jedoch, so das Bundesgericht wörtlich: *“Obwohl nach gewissen Autoren die Zeit reif ist, aus Art. 8 EMRK diesen Rechtsanspruch aus Art. 8 EMRK direkt abzuleiten“*: Ein Wink mit dem Zaunpfahl, wohin die Reise gehen soll, ist man doch versucht, darin eine zumindest implizite Aufforderung an den Europäischen Gerichtshof zu erblicken, einem solchen Rechtsanspruch stattzugeben.

#### Wichtig in diesem Kontext:

Das Bundesgericht kam nicht darum herum, sich in diesem Falle auch mit Inhalt und Tragweite dem der Heilsarmee zustehenden Grundrecht der sog. „korporativen Religionsfreiheit“ zu befassen, ist dieser Aufgabe allerdings nur sehr rudimentär nachgekommen (aus kulturell-konfessionellen Gründen hat das Bundesgericht sehr lange gebraucht, bis es sich peu à peu zu einer Anerkennung der korporativen Religionsfreiheit durchringen konnte (erst im Jahre 1969, also mehr als 120 Jahre nach Gründung des Bundesstaates, hat das Bundesgericht zumindest juristischen Personen mit religiöser Zielsetzung das Recht auf Religionsfreiheit zugestanden).

Persönliche Episode:

Einer meiner ehemaligen Arbeitskollegen hat mich unlängst gefragt: Was machst Du so seit der Pensionierung? Ich verwies u.a. auf einen im Auftrag von HLI-Schweiz verfassten Artikel, in welchem ich diesen Bundesgerichts-Entscheid einer kritischen Analyse zu unterziehen gedachte, insbesondere der darin zu kurz gekommenen Gewichtung der korporativen Religionsfreiheit. Was? Korporative Religionsfreiheit? lautete seine brüske Reaktion - davon habe ich noch nie was gehört! Nota bene von einem Juristen und Anwalt.

Unsere Aufgabe, unser Bestreben muss es deshalb sein, die individualistische Engführung der Grundrechte aufzubrechen und einem ausgewogenen Verhältnis der individuums- und gemeinschaftsbezogenen Dimension der Grundrechte zum Durchbruch zu verhelfen.

Bundesrichter Peter Karlen hat den Weg vorgezeichnet:

Die Religionsgemeinschaften haben nicht nur einen Anspruch auf das Grundrecht der (korporativen) Religionsfreiheit, sondern auch auf das Grundrecht der Selbstbestimmung, was die autonome Regelung der eigenen Angelegenheiten mit umfasst, seien sie religiöser oder nicht religiöser Natur. Bundesrichter Karlen fordert deshalb die Judikative auf, dieses Recht schon jetzt als ungeschriebenes Verfassungsrecht anzuerkennen (vgl. id., Die korporative religiöse Freiheit in der Schweiz, in: R. Pahud de Mortanges (Hrsg.), Das Religionsrecht in der neuen Bundesverfassung, Fribourg 2001).

### **SAMW-Richtlinie „Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende“**

Aktuelle Fassung: genehmigt am 25. November 2004 / Anpassung an das Erwachsenenenschutzrecht per 1. Januar 2013

Kernaussagen:

1. Die Richtlinie betrifft die Betreuung von Patienten am *Lebensende*.
2. Die Rolle des Arztes besteht bei Patienten am Lebensende darin, Symptome zu lindern und den Patienten zu begleiten. Es ist nicht seine Aufgabe, von sich aus Suizidhilfe anzubieten, sondern er ist im Gegenteil dazu verpflichtet, allfälligen Suizidwünschen zugrunde liegende Leiden nach Möglichkeit zu lindern....Die Entscheidung, im Einzelfall Beihilfe zum Suizid zu leisten, ist als solche zu respektieren. In jedem Fall hat der Arzt das Recht, Suizidhilfe abzulehnen.

Während Jahrzehnten, d.h. bis zum Jahre 2004, hat die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) ohne Wenn und Aber die Position vertreten, dass die Suizidhilfe kein Teil der ärztlichen Tätigkeit sei.

Mit der Revision von 2004 erfolgte eine erste Aufweichung bzw. Relativierung dieser Position.

Die SAMW hat im Jahre 2014 eine Revision dieser Richtlinie angekündigt:

Folgende Eckpunkte stehen derzeit fest:

1. Der Geltungsbereich der Richtlinie wird sich nicht nur auf Patienten und Patientinnen am Lebensende beschränken, sondern alle medizinischen Entscheidungen im Umgang mit Sterben und Tod thematisieren (!)
2. Neu wird das Thema der Sterbewünsche vertieft behandelt
3. Die Rolle der Ärzteschaft bei Anfragen zur Suizidhilfe ist derzeit noch Gegenstand der Diskussion

NZZ-Gastbeitrag vom 17. Dezember 2016 (Titel: „Es ist Zeit für eine bessere Lösung“ / Autoren: Christoph Zenger; Ebo Aebischer; Reto Obrist)

Die Autoren haben darin der Subkommission gleichsam den Marschbefehl erteilt, wohin die Reise gehen soll.

Kernaussagen:

Die Autoren fordern fett gedruckt das „Recht auf den eigenen Tod“ (tönt gut!). Gemeint ist konkret das Recht auf den Bezug von Natriumpentobarbital (NaP) ohne ärztliche Verschreibungspflicht (als ob es sich im Falle einer ärztlichen Verschreibung nicht mehr um den „eigenen Tod“ handeln würde).

Die Autoren üben harsche Kritik am Bundesgerichtsurteil vom 3. November 2006, das den Anspruch auf Zurverfügungstellung von NaP auch ohne ärztliche Verschreibung verneint. Ihre Kritik gilt aber in erster Linie der zur Zeit noch geltenden SAMW-Richtlinie:

- *„Die ärztlichen Standesregeln (= SAMW-Richtlinie) würden die gesetzliche Regelung (sc. Urteilsfähigkeit als Voraussetzung der Handlungs- bzw. Vertragsfähigkeit) in ihr Gegenteil verkehren, denn sie würden dem verschreibenden Arzt gebieten, im konkreten Fall die Urteilsfähigkeit zu prüfen“.*

Den Autoren scheint die Tatsache schlicht entgangen zu sein, dass das Bundesgericht im genannten Urteil genau dies expressis verbis verlangt:

*„Auch die Prüfung der Urteilsfähigkeit...kann letztlich nur durch den Arzt erfolgen.“*

- Durch die *„geläufige Freitodverhinderung“* (sic!) in Alters- und Pflegeheimen, so die Autoren weiter, *„komme es zu gewaltsamen Suiziden oder...der Tod kommt einfach 200'000 Franken später“*: Entlarvender und zynischer geht's kaum mehr: Patienten am Lebensende sind da nur noch ein schierer Kostenfaktor – mit einem „rechtzeitigen“, durch die Verabreichung von NaP bewerkstelligten Suizid könnten Staat und Gesellschaft pro Patient 200'000 Franken einsparen, so der Befund dieser menschenverachtenden Logik.
- Ergo soll die Überprüfung der Urteilsfähigkeit der suizidwilligen Person an Dritte delegiert werden, nicht mehr (nur) an Ärzte
- Schliesslich erheben die Autoren die Forderung nach sog. *„Entmedikalisierung“*, konkret: die Abgabe von NaP ohne ärztliche Verschreibung soll direkt durch den Apotheker erfolgen: *„Die rechtliche Möglichkeit dazu liesse sich durch eine entsprechende Interpretation oder geringfügige Anpassung von Art. 24 Heilmittelgesetz schaffen.“*

### Was ist zu tun?

Kurzfristig:

Die Aufweichung bzw. Relativierung der SAMW-Richtlinie in Richtung Verabsolutierung der Autonomie bzw. Selbstbestimmung (eine Art Ersatz-Dogma der Neuzeit) wird sich wohl nicht verhindern lassen. Immerhin: In der aktuell gültigen Version steht der Satz:

„In jedem Fall (sic) hat der Arzt das Recht, Suizidhilfe abzulehnen.“

Ob dieser Satz auch noch in der neuen Version enthalten sein wird? Da sind wir alle gefordert, im Rahmen der bevorstehenden Vernehmlassung klar und unmissverständlich Stellung zu nehmen.

Angesichts dieses Mainstreams (Verabsolutierung der „Selbstbestimmung“) ist es umso wichtiger, dass der Forderung nach Respektierung der korporativen Religionsfreiheit auf allen drei Ebenen (Legislative; Judikative; Exekutive) Nachachtung verschafft wird (vgl. dazu meine vorstehend gemachten Ausführungen). Rekurse wie jener der Heilsarmee sind ein wichtiges Instrument, um den gesellschaftlichen Diskurs anzustossen, die Öffentlichkeit mit dieser Thematik erst einmal zu konfrontieren und so à la longue einen Bewusstseinswandel herbeizuführen.

#### Exkurs:

Das Bundesgericht hat in einem Urteil aus dem Jahre 1993 festgehalten, dass die Religionsfreiheit Vorrang habe gegenüber der Pflicht, am gemischt-geschlechtlichen Schwimmunterricht teilzunehmen.

Im Jahre 2008 nahm das Bundesgericht eine Praxisänderung vor: Das öffentliche Interesse an der Integration von Ausländern sowie die Gleichstellung der Geschlechter seien höher zu gewichten als die Religionsfreiheit.

Das Bundesgericht begründet diese Praxisänderung *trotz gleicher Rechtslage* u.a. mit „*inzwischen eingetretenen sozio-kulturellen Veränderungen*“ - der Entscheid des Bundesgerichts ist mithin auch eine Reflexwirkung des inzwischen erfolgten Gesinnungswandels in der Bevölkerung. Das Urteil des Bundesgerichts wurde im Januar 2017 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geschützt. Ein ebenso klares wie erfreuliches Signal an uns und die von uns vertretenen Wertvorstellungen: Änderungen sind auch bei gleichbleibender Rechtslage möglich, sofern es gelingt, die dazu erforderlichen gesellschaftlichen Parameter zu schaffen.

#### Mittel- und langfristig:

Es gilt, auf das herrschende Wording, auf die Deutungshoheit relevanter Begriffe Einfluss zu nehmen. Schlüsselbegriffe wie „Autonomie“, „Selbstbestimmung“, „liberal“ sind auf ihre ideologische Instrumentalisierung hin kritisch zu durchleuchten. Niemand ist tatsächlich autonom, am wenigsten am Ende des Lebens – dies gilt im Zeitalter der Globalisierung mit ihrem zunehmend enger geknüpften Netz wechselseitiger Abhängigkeiten ganz besonders. Und Leben vernichten ist eben gerade nicht liberal, sondern genau dessen Gegenteil. Um Freiheitsrechte wahrnehmen zu können, muss vorgängig erst einmal das Recht auf Leben gewährleistet sein. Über die Schwierigkeiten, hier einen Paradigmenwechsel herbeizuführen, dürfen wir uns keinen Illusionen hingeben. Sie sind aber auch kein Grund, die Hände resigniert in den Schoß zu legen – im Gegenteil.

Dieser essentiellen Thematik liegt letztlich die Kardinal-Frage zugrunde: Welche Freiheit wollen wir – die Freiheit zum Tode oder die Freiheit zum Leben?

Wie soll dies bewerkstelligt werden?

Von institutioneller Seite her ist wenig zu erwarten.

Aus dem Buch des reformierten Pfarrers Paul Bernhard Roten mit dem Titel „Auf Sand gebaut – Warum die evangelischen Kirchen zerfallen“ zitiere ich folgende Passage:

*„Wichtiger als die Fragen des Glaubens ist den allermeisten Menschen, was sich daraus für das Verhalten ergibt, also die Ethik. Faktisch sind die reformierten Kirchen diesbezüglich den gesellschaftlichen Entwicklungen einfach hinterher gehinkt. Sie vertreten, was vor einer Generation mutig gewesen wäre. So äusserten z.B. vor 40 Jahren ziemlich klar die Ablehnung einer gesetzlichen Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs und verteidigen nun ebenso klar die Selbstbestimmung jeder Frau in dieser Frage. Vor 30 Jahren wurde Pfarrer Rolf Sigg in der Kirche geächtet, weil er für das Recht auf den Freitod kämpfte, heute sind in den reformierten Kirchen die kämpferischen Gegner dieses Rechts in Erklärungsnot. Das erstaunt nicht weiter: Wenn es darum geht aus der Bibel 'die Stimme des Redens Gottes' zu hören, ist es naheliegend, dass jede Generation diese Stimme so hört, wie sich allgemein das Empfinden von Recht und Unrecht etabliert. Wie sollte Gottes Stimme etwas sagen, das der Mehrheit der wohlmeinenden Menschen widerspricht? Deshalb sind die reformierten Kirchen ohne gesellschaftliche Bedeutung. Sie stehen ein für das, was auch vielen andern ein Anliegen ist. Sie waren gegen die*

*Apartheid, gegen die Nachrüstung, für ein humanes Asylrecht, für einen wirksamen Umweltschutz – wie viele andere. Sie äussern jetzt Bedenken gegen die pränatale Diagnostik und werden diese in 10 Jahren verteidigen. Nirgendwo haben sie mit langem Atem Positionen gegen den Strom der Zeit genommen. Sie tun niemandem weh. Sie wirken nur eben wie ein religiöses Megaphon für die moralischen Forderungen der Zeit.“*

Soweit Paul Bernhard Rothen in seinem Buch „Auf Sand gebaut – Warum die evangelischen Kirchen zerfallen.“

Ob es in der katholischen Kirche soviel besser steht? Erhebliche Zweifel sind mehr als nur angebracht.

Interessant ist im vorliegenden Kontext ein soeben erschienener Artikel im St. Galler Tagblatt vom 15. März 2017). Dort wird das sog. „Sterbefasten“ als Alternative zum assistierten Suizid thematisiert. Aus meiner Sicht bemerkenswert ist darin insbesondere der Hinweis, dass ein sterbender Mensch in der Regel keinen Durst und keinen Hunger mehr verspüre. Der Körper verlange nicht mehr, was er nicht länger brauche. Die Ernährung am Lebensende werde massiv überschätzt. Gemäss André Fringer, Professor an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in St. Gallen, soll das Sterbefasten in den kommenden Jahren zu einem Megathema werden.

Doch – und damit kommen ich auf die eingangs gestellte Frage „Was ist zu tun?“ zurück . Wie heisst doch das trostreiche Wort des Dichters Friedrich Hölderlin: *„Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch.“*

In der NZZ vom 9. Februar 2017 ist ein scharfsinniger Artikel von Michael Fleischhacker erschienen, sein Titel: „2017 wie 1968 - Eine kleine Polemik“.

Sein Hintergrund: Die Wahl Trumps zum Präsidenten der USA (allfällige Befürchtungen, dass ich nun zu einem Werbeclip für Trump aushole, sind unbegründet).

Auszüge:

*„Was die Linken, die sich jetzt auch in Europa wieder gerne Liberale nennen, an den*



*Trumpisten besonders schmerzt, ist Folgendes: sie spüren am eigenen Leib, wie sie von den 'Reaktionären' mit den eigenen Waffen geschlagen werden...Die Angst der Linken, dass sich ihre kulturelle Dominanz nach einem halben Jahrhundert nicht mehr aufrecht erhalten lässt, ist sehr berechtigt...Ja, es stimmt, die bisher stumme Mehrheit der Gesellschaft, die durch die digitalen Medien mit äusserst kostengünstigen Verstärkeranlagen versorgt wurde, ist dabei, einen Konsens aufzukündigen, der ein halbes Jahrhundert gehalten hat. Der Deal lautete ungefähr so: 'Wir, die 'progressive' Linke, sagen in Zukunft, wo es gesellschaftlich und kulturell langgeht, was gedacht und geschrieben werden soll und was nicht. Die andern halten den Mund, dafür dürfen sie sich wirtschaftlich verwirklichen. Die Klügeren lassen wir reich werden und subversive Kunst kaufen, die weniger Klügeren füttern wir durch und lassen sie fernsehen und Spass haben.'*

Eine – so meine ich – messerscharfe Analyse. In der Tat hat es der linksliberale Mainstream v.a. hier in Europa bis heute nicht verdaut, dass sich da ein US-Cowboy die Frechheit herausnimmt, ohne die herrschenden traditionellen Medien um Erlaubnis zu fragen sich via „social media“ direkt an die Bevölkerung zu wenden...und die Wahlen erst noch zu gewinnen!

Ganz gleich, wie man zu Trump steht: Für uns und unserer Anliegen ist dieser Vorgang von kaum zu überschätzender Tragweite: Das Deutungs- und Denkmonopol der 68-er – bis dato zementiert durch ihren flächendeckenden Zugriff auf die traditionellen Medien, ist durch das Aufkommen der sozialen Medien obsolet geworden.

Gerhard Pfister, Präsident der CVP-Schweiz, hat es in einem viel beachteten Interview in der NZZ auf den Punkt gebracht:

*„Dank dem Internet findet eine unglaubliche Demokratisierung der Information statt. Das ist doch für unser Politsystem eine riesige Chance!“*

In der Tat: Eine riesige und unverhoffte Chance – auch für uns – aber auch eine Chance, die es zu nutzen gilt. Packen wir sie an: Die „Liberio-Bewegung“ (Stichwort Umsetzungsinitiative) hat es uns vorgemacht!

Zuversicht ist also erlaubt. Ganz im Sinne der Gleichberechtigung möchte ich mit einem Zitat des Vorgängers von Präsident Trump schliessen:

**Yes, we can!**

Winterthur, den 25. März 2017

Niklaus Herzog